

Allgemeine Geschäfts- und Leistungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- (1) Verträge kommen aufgrund schriftlicher Bestätigung eines Angebotes oder durch Leistungserbringung seitens der Brantner Deutschland GmbH (nachfolgend Auftragnehmer – AN – genannt) zustande. Der Inhalt der Bestätigung ist ausschließlich maßgebend. Mündliche, fernmündliche und telegrafische Abreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt werden.
- (2) Der Auftrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung aller behördlichen Genehmigungen, die wir und/oder von uns beauftragte Dritte zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigen, angenommen.
- (3) Für unsere Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise und Kosten

- (1) Die in der Vertragsbestätigung ernannten Preise beziehen sich auf die ermittelten Mengen bzw. Gewichtseinheiten und verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich einer abweichenden Festpreisvereinbarung ist folgende Berechnung maßgeblich:
 - (a) Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Gewichtseinheiten ist die Gewichts Differenz des unbeladenen zum beladenen Fahrzeug auf einer unserer geeichten Waagen bzw. einer geeichten Waage unserer Erfüllungsgehilfen.
 - (b) Maßgeblich für die verbindliche Mengenermittlung bei Volumeneinheiten ist die Summe der Volumina der benötigten Transportbehälter.
- (2) Fracht- bzw. Transportkosten werden gesondert berechnet.

3. Transport

Wir bestimmen bei notwendigen Beförderungsleistungen Beförderungsweg und -art nach bestem Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Erfordern technische oder in der Art des Transportgutes liegende Schwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Leistungsumfang, gehen etwaige Mehrkosten – auch im Falle einer Festpreisvereinbarung – zu Lasten des Auftraggebers.

4. Grundsätze der Leistungserbringung, Entsorgungs- und Nachweisverfahren, Verantwortlichkeit

- (1) Bei vom Auftraggeber übergebenen Proben oder Mustern gelten deren Eigenschaften einschließlich ihrer Zusammensetzung als zugesichert. Gleiches gilt für die Zusammensetzung der übergebenen Stoffe.
- (2) Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfall-/ Reststoffe auch bei Beratungsleistungen unsererseits allein verantwortlich.

5. Pflichten/Haftung des Auftraggebers

- (1) Bei einer Abweichung von der gemäß § 4 Abs. 1 zugesicherten Zusammensetzung haben wir und/oder unsere Erfüllungsgehilfen jeweils das Recht der Nichtabnahme bzw. zur Rückgabe an den Auftraggeber. In diesen Fällen trägt der Auftraggeber alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Der Auftraggeber haftet weiter für alle Schäden und stellt uns von allen Ansprüchen frei – einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften – die uns oder unseren Erfüllungsgehilfen dadurch entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, dass die angelieferten Stoffe nicht der garantierten Qualität entsprechen oder dass sie nicht ordnungsgemäß in die Transportbehälter eingebracht oder sonst nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder angeliefert wurden.
- (3) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch das Transportgut an den Transportmitteln verursacht werden. Stellt der Auftraggeber Transportmittel zur Verfügung, haftet er für Eignung derselben.

6. Gewährleistung/Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Auftraggeber übernimmt in bezug auf sämtliche unserer Leistungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §§ 377, 378 HGB. Der Auftraggeber erklärt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems, auf unser Verlangen hin schriftlich. Ist die Leistung mangelhaft, so sind wir grundsätzlich zu einer 3-maligen Nachbesserung berechtigt.
- (2) Der Auftraggeber ist erst nach fehlgeschlagener Nachbesserung innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) zu verlangen oder die Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.

7. Abnahme

Unabhängig von einer ausdrücklichen Abnahme gilt die Leistung als abgenommen, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, längstens aber binnen 10 Arbeitstagen nach Ausführung und Bereitstellung der Leistung bei uns eingeht. Für verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung

nicht zu entdecken sind, gilt eine Frist von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung.

8. Haftungsbegrenzung/-ausschluss, höhere Gewalt

- (1) Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn ein Schaden durch unsere grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist.
- (2) Haften wir gemäß Abs. 1 a für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne das grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder unseren Beauftragten verursacht werden, welche nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für unsere Mitarbeiter und Beauftragten.
- (6) Treten Ereignisse ein, die uns an der Leistung hindern, wie höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Krieg, Versandsperrern, Eingriffe staatlicher Behörden oder ähnliche Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so entfällt unsere Leistungspflicht für die Dauer des Bestehens des Hinderungsgrundes. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dem Auftraggeber stehen in diesem Fall keinerlei Schadenersatzansprüche gegen uns zu.

9. Annahmeverzug des Auftraggebers

Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung in Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Statt dessen sind wir, auch berechtigt, innerhalb einer angemessenen verlängerten Frist eine gleichartige Leistung zu den vereinbarten Bestimmungen zu erbringen.

10. Zahlungsbedingungen

- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wird die Zahlungsfrist überschritten und ist der Auftraggeber Kaufmann, so sind wir ohne Nachweis berechtigt, ohne weitere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 4,5% jährlich über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank.
- (3) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Auftraggeber.

11. Aufrechnung

Der Auftraggeber kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

12. Preisanpassungsklausel

Ändern sich die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten, sind wir berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Zum Zwecke der Vertragsanpassung übermitteln wir dem Auftraggeber ein neues Vertragsangebot, das die Kostenveränderung in angemessener Weise berücksichtigt. Stimmt der Auftraggeber der Anpassung nicht zu, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

13. Kündigung

Wird ein Leistungsvertrag aus einem Grund gekündigt, den wir nicht zu vertreten haben, erhalten wir – neben der vollen Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen – hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung eines Abzugs für ersparte Aufwendungen ohne Nachweis 40% der hierfür vereinbarten Vergütung. Der Nachweis höherer/niedrigerer Einsparungen bleibt unberührt.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz des AN.

15. Datenspeicherung/-schutz

- (1) Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz:
Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden wir speichern.
- (2) Die beim Entsorgungs-/Verwertungsnachweisverfahren oder Entsorgungs-/Verwertungsvorgang von uns mitgeteilten Daten werden durch den Auftraggeber weder genutzt noch an Dritte weitergegeben.

16. Rechtswahl

Es gilt das Recht der BRD.